



## Wegleitung Gesuche Musikalische Bildung

Die Förderung der musikalischen Bildung stützt sich auf Artikel 12 Kulturförderungsgesetz (KFG; SR 442.1) sowie auf die [Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung vom 29. November 2016 \(SR 442.122\)](#).

Die Förderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche beim Erwerb und bei der Entwicklung ihrer musikalischen Kompetenzen im ausserschulischen Bereich zu unterstützen. Es werden Beiträge für Vorhaben gewährt, welche die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen durch eigenes, aktives Musizieren fördern, namentlich für Festivals und Wettbewerbe sowie für Vorhaben von Musikformationen.

Die Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen für Vorhaben im Folgejahr sind dem Bundesamt für Kultur (BAK) bis zum 1. September einzureichen.

Die Gesuche können ausschliesslich über die Förderplattform des BAK eingereicht werden.

Pro Jahr und Vorhaben ist nur ein Gesuch möglich. Gesuche für bereits abgeschlossene Projekte sind nicht möglich.

### Allgemeine Hinweise

- Es ist nicht möglich, für dasselbe Vorhaben Finanzhilfen sowohl vom BAK als auch von der Schweizerischen Kulturstiftung Pro Helvetia inkl. Volkskulturfonds zu erhalten.
- Für Vorhaben, die nach der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über das Förderungskonzept 2016–2020 zum Programm Jugend und Musik unterstützt werden, können nicht zusätzlich Beiträge nach der vorliegenden Verordnung beantragt werden.
- Das BAK entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge. Zur fachlichen Beurteilung der Gesuche kann es Expertinnen und Experten hinzuziehen.
- Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheidet das BAK ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten sowie termingerecht eingereichten Gesuchformulars.
- Die Gesuche haben die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Förderkriterien zu enthalten. Es werden keine ergänzenden Recherchen oder Gespräche geführt.
- Mit einer positiven oder negativen Entscheidung des BAK ist rund 3 Monate nach Ablauf der Einreichfrist zu rechnen.
- Die Beiträge können in Form von Defizitgarantien gewährt werden.
- Besteht ein Vorhaben seit mindestens zehn Jahren und wurde es mindestens fünf Mal durchgeführt, so kann das BAK mit den Empfängerinnen und Empfängern von Finanzhilfen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

## **Fördervoraussetzungen**

- Die Vorhaben müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Sie weisen ein *gesamtschweizerisches Interesse* auf.
  - Sie sind auf Dauer angelegt oder periodisch wiederkehrend;
  - Sie finden im ausser schulischen Bereich statt.
  - Sie richten sich an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mehrheitlich unter 26 Jahre alt sind.
  - Sie sind fachlich fundiert.
  - Sie sind angemessen organisiert und finanziert.
  - Sie werden in der Schweiz durchgeführt.
- Von *gesamtschweizerischem Interesse* sind Vorhaben, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - *Sie bringen Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschiedener Sprachregionen der Schweiz zusammen und ermöglichen eine Begegnung zwischen den Sprach- und Kulturgemeinschaften.* Für die Erfüllung dieser Voraussetzung erwartet das BAK eine kritische Minimalgrösse von 20–30 Teilnehmenden sowie bei einer Mehrzahl von Teilnehmenden aus einer Sprachregion mindestens 20–25% Teilnehmende aus den übrigen Sprachregionen insgesamt.
  - Sie werden in mehreren Sprachregionen der Schweiz durchgeführt.Falls ein Vorhaben nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, so muss es zusätzlich in der betreffenden Musiksparte einzigartig sein oder eine internationale Ausstrahlung aufweisen.
- Vorhaben gelten als ausser schulisch, wenn deren Kernveranstaltung und die Mehrheit der Aktivitäten ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts stattfinden. Zum ordentlichen Schulunterricht zählt auch der Unterricht in fakultativen Schulfächern, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, Städte und Gemeinden fallen.

## **Förderkriterien**

Sind all diese Fördervoraussetzungen erfüllt, kommen die folgenden Förderkriterien zum Tragen:

- inhaltliche und fachliche Qualität;
- Nachhaltigkeit;
- Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen;
- Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

## **Projekttitle**

Bitte wählen Sie einen kurzen, prägnanten Projekttitle, ergänzt um das Jahr der Durchführung.

## **Kurzbeschreibung**

Bitte beschreiben Sie möglichst präzise Ihr Vorhaben, das unterstützt werden soll. Die Beschreibung soll einerseits die Grundidee und andererseits deren Umsetzung deutlich werden lassen.

Sofern das Vorhaben Teil eines grösseren Vorhabens ist, beschreiben Sie bitte auch dieses grössere Vorhaben. Fand das Vorhaben in früheren Jahren bereits einmal statt, ist dem Gesuchformular der Schlussbericht des bereits durchgeführten Vorhabens beizulegen.

Bei einem Vorhaben, für das in einem Vorjahr beim BAK ein Gesuch um Finanzhilfe gestellt worden ist, sind allfällige Änderungen und Neuerungen im Vorhaben deutlich auszuweisen.

## Finanzierungsplan

- Die Finanzierung des Vorhabens muss breit abgestützt sein.
- Die Beiträge des BAK betragen maximal 30 Prozent der Kosten und höchstens 150 000 Franken pro Vorhaben und Jahr.
- Nicht anrechenbar sind namentlich die Kosten für:
  - Begleitende Musikformationen, deren Mitglieder mehrheitlich über 26 Jahre alt sind;
  - Solistinnen und Solisten, die über 26 Jahre alt sind;
  - Kompositionsaufträge;
  - Auftritte und Tourneen im Ausland;
  - die Produktion von Tonträgern.
- Der Finanzierungsplan bezieht sich ausschliesslich auf das zu beurteilende Vorhaben. Sofern sich das Gesuch auf ein Vorhaben bezieht, das Teil eines grösseren Vorhabens ist, sind beide Vorhaben buchhalterisch voneinander abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens zehn Prozent der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Sie ist im Finanzierungsplan auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite auszuweisen.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen (Einnahmen, Freiwilligenarbeit), Drittmittel (z.B. von Stiftungen oder Unternehmen) und öffentliche Beiträge (Gemeinden, Kantone, BAK, Pro Helvetia, weitere Bundesstellen) getrennt auszuweisen.

## Schlussbericht

Der Schlussbericht inkl. Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens *unaufgefordert* beim BAK einzureichen. Der/die Finanzhilfeempfänger/in informiert das BAK frühzeitig, falls diese Frist nicht eingehalten werden kann. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist zu begründen. Wird der Schlussbericht nicht eingereicht, kann das BAK die Rückzahlung der Finanzhilfe einfordern.

Bitte beachten Sie schon im Vorfeld der Umsetzung Ihres Vorhabens die Anforderungen des Schlussberichts. Der Schlussbericht enthält zwingend folgende Angaben:

- Schlussrechnung;
- Ausweisung von allfälligen Abweichungen vom Projektbeschrieb gemäss Gesuchformular;
- detaillierte Angaben zu den Teilnehmenden: definitive Anzahl Teilnehmende total; Anzahl Teilnehmende unter 26 Jahren aus der Schweiz und aus dem Ausland; genaue Verteilung der Schweizer Teilnehmenden unter 26 Jahren nach Sprachregionen;
- Angaben zu den Publikumszahlen;
- Medienresonanz.